

rechterhaltung oder Einführung der Schuldhaft nenne ich die durchgebrachte Wechselordnung, ein Gesetz über die Abkürzung gewisser Verjährungsfristen, Dinge, nach denen, meinen Erfahrungen nach, im Volke, in seiner Gesamtheit wenigstens, kein großes Verlangen gewesen ist, während auf der andern Seite alle wichtigen, angelegentlich vom Volke durch Petitionen, so viele, wie noch niemals auf andere Gegenstände gerichtet worden sind, gewünschte und der Kammer als wahres Bedürfnis zu erkennen gegebene Angelegenheiten liegen bleiben. Darin aber muß ich der Deputation vollkommen beistimmen, daß der Landtag schon lange genug gedauert hat, ja ich glaube die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß er schon zu lange gedauert hat; es hat mir leid gethan, daß eine Verlängerung auch um nur 14 Tage eingetreten ist. Ich will nicht auf die Schauspiele zurückgehen, welche frühere Landtage in ihrer Schlußzeit dem constitutionellen Staatsleben gegeben haben; ich kann aber auch jetzt, ohne befürchten zu dürfen, daß mir ein entschiedener Widerspruch von Ihrer Seite entgegengesetzt wird, wohl behaupten, daß der Landtagsabgeordnete auffällig angefangen hat, auch dem Menschen in ihm reichlichen Tribut zu zollen. Wer sollte es leugnen, daß nach so langer angestrengter Thätigkeit, die der Kammer, ich sage, aufgebürdet worden ist, nun der Zeitpunkt eingetreten ist, wo eine Sehnsucht nach Beendigung solcher Arbeiten, wie sie diesmal hatte, anfängt, vorherrschend zu werden, wo jene strenge, bis in alle einzelnen Theile des Gegenstandes eindringende Aufmerksamkeit anfängt, einigermassen laß zu werden, wo auch viele Mitglieder bereits fortgereist sind und neuen, ihren Stellvertretern, Platz gemacht haben! Ich befürchte, daß, je länger der Landtag dauert, desto weniger sorgfältig am Schlusse die Angelegenheiten, welche noch vorliegen, behandelt und berathen werden. Besser vielleicht, sie werden gar nicht mehr zum Beschlusse gemacht. Ich habe mir selbst darin Vorwürfe zu machen. Wenn ich auf die letzten Tage zurückblicke, in welchen das Streben nach großer Schleunigkeit hervortrat, so muß ich mich anklagen, daß ich demjenigen, was ich im Allgemeinen zum Vorwurfe mache, selbst unterlegen bin. Ich habe zu spät gefunden, daß, als wichtige Beschwerden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt wurden, wobei das regelmäßige Vorlesen des Berichts unterlassen wurde und dadurch der Zweck des Vorlesens, die Aufmerksamkeit der einzelnen Mitglieder unmittelbar auf den Gegenstand zu richten, verloren ging, ich wichtige Principfragen, welche das Beschwerderecht sogar noch beschränken, übersehen habe; ich habe erst später, nachdem ich genauer die Berichte, auf deren Vorlesen ich rechnete und nach der Landtagsordnung rechnen konnte, kennen gelernt, genauere Kenntniß über die einzelnen Gründe der von der Deputation vorgeschlagenen Entscheidung erlangt. Ich führe z. B. an, daß in einer Beschwerde den Beschlüssen früherer Ständeversammlung rücksichtlich solcher Beschwerden eine Rechtskraft beigelegt worden ist! eine Rechtskraft, die überhaupt nie bei Beschwerden weder von einer Behörde, am wenigsten von der Ständeversammlung ange-

nommen werden darf. Ich erinnere an eine zweite Beschwerde, wo ebenfalls die Vorlesung des Berichts unterlassen wurde, in der Eile der darauf folgenden Berathung mir vorübergegangen ist, daß die Beschwerde auch mit um deswillen zurückgewiesen worden ist, weil eine materielle Verletzung nicht eingetreten war; ich meine die Beschwerde über eine ziemlich ungeschminkt hervortretende Cabinetsjustiz rücksichtlich einer Steinbruchgerechtsame. Muß ich hiernach befürchten, daß die Beschwerden in dem letzten Stadium der Ständeversammlung nur flüchtig von der Kammer selbst erörtert werden, so stimme ich aus diesem Grunde vollkommen der Deputation und der früher schon von einzelnen Mitgliedern bezeugten Erfahrung bei, daß eine lange Dauer, eine zu große Ausdehnung der Ständeversammlung, zumal bei der Beschaffenheit der diesmaligen Berathungsgegenstände ein wahrer Uebelstand ist, und am Ende nur dem constitutionellen Leben und der achtungsvollen Wirksamkeit der Kammer selbst Eintrag thun könne; eben deshalb ist auch dringend zu wünschen, daß, um die wichtigen der Ständekammer obliegenden Pflichten zu erfüllen, die Dauer des Landtags nicht überspannt, sondern wenn der Geschäfte zu viele sind, um in einer angemessenen Zeit erledigt werden zu können, zu einer andern Zeit bei frischen Kräften wieder an das wichtige Werk zu gehen, veranstaltet werden möge. Der von dem Herrn Referenten erwähnte Kostenpunkt wurde von ihm selbst als mit der Wichtigkeit der Angelegenheit nicht übereinstimmend bezeichnet; er ist zu unbedeutend, um mit dem Zwecke unsers Antrags, um mit der Verwirklichung des verfassungsmäßigen Beschwerderechts zusammengestellt zu werden; aber außerdem glaube ich, ist er auch unrichtig, denn wenn eine inzwischen einberufene außerordentliche oder durch Vertagung erfolgte Ständeversammlung einen so großen Stoff von Arbeit, der sonst auf eine spätere verschoben werden würde, durcharbeiten könnte, so würden dadurch dem Lande große Kosten an den nachfolgenden erspart werden. Eben so wenig kann ich zugestehen, daß durch Annahme der von uns gestellten Vorschläge neue Wahlen verursacht werden würden; denn diejenige Versammlung, welche in Folge einer Vertagung nächsten Winter zusammentreten würde, ist dieselbe, wie die jetzige Versammlung, und es leiden auf dieselbe dieselben Bestimmungen Anwendung, welche schon jetzt Anwendung leiden; es tritt also gar keine Neuerung und kein Unterschied zwischen der jetzigen Versammlung und derjenigen ein, welche in Folge der Vertagung wieder stattfinden soll. Selbst zu dem außerordentlichen Landtage wird nicht neu gewählt. Der Herr Referent erwähnte noch, daß von den nothwendigen Petitionen und Beschwerden schon sehr viele erledigt wären, d. h. doch wohl nur diejenigen, welche von Seiten der Deputation als solche betrachtet worden sind? Allein die Kammer selbst hat hierüber noch kein richtiges Urtheil, da sie noch nicht weiß, wie viele Petitionen im Schooße der Deputation als nothwendige und wichtige gerade anerkannt worden sind. Ich kann bei Betrachtung der Verhandlungen der Kammer nur zu dem Schlusse gelangen, daß bisher sehr wenig Beschwerden zum Vortrage und zur Entscheidung